



**Gemeinde Emmen**

# **Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates**

Ausgabe gültig ab 1.9.2020

---

### **Art. 1 Gesamtstellenprozente**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates sind hauptamtlich für die Gemeinde tätig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verfügt über 400 Stellenprozente, die unter Berücksichtigung der hauptamtlichen Tätigkeit grundsätzlich gleichmässig unter den Gemeinderäten aufzuteilen sind.

### **Art. 2 Umfang der Tätigkeit im Einzelnen**

<sup>1</sup> Die Tätigkeit des Gemeinderates erfolgt grösstenteils auf der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt den Umfang der Tätigkeit seiner Mitglieder im Rahmen der Gesamtstellenprozente.

<sup>3</sup> Die Regelung erfolgt an einer konstituierenden Sitzung jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände oder im Zusammenhang mit Ersatzwahlen kann der Gemeinderat auch während der Legislaturperiode die Pensenaufteilung verändern.

### **Art. 3 Besoldung**

<sup>1</sup> Die Besoldung besteht aus dem Lohn, den Sozialzulagen und der Spesenvergütung.

<sup>2</sup> Der Lohn richtet sich nach den für die einzelnen Gemeinderäte festgelegten Pensen.

### **Art. 4 Lohn**

~~<sup>1</sup> Zur Festsetzung der Gemeinderatslöhne dient das Lohnsystem gemäss Personalreglement der Gemeinde Emmen vom 17.10.2006.~~

~~<sup>2</sup> Der für die Lohnberechnung des Gemeinderates massgebende Funktionswert wird durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission festgelegt.~~

~~<sup>3</sup> Der Gemeinderatslohn liegt im obersten Lohnband des Lohnsystems für das Gemeindepersonal.~~

~~<sup>4</sup> Beim Gemeinderatslohn werden individuelle Leistung und Erfahrung nicht berücksichtigt.~~

### **Neu:**

Die Jahresbruttobesoldung eines Mitgliedes des Gemeinderates beträgt CHF 162'400.00 für ein 80%-Pensum. Der Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten.

### **Art. 5 Anpassung an die Lebenshaltungskosten**

Der Lohn der Gemeinderätinnen/Gemeinderäte wird zur gleichen Zeit und im gleichen Umfang den Lebenshaltungskosten angepasst wie die Löhne des Gemeindepersonals.

### **Art. 6 Sozialzulage**

Die Gemeinderätinnen/Gemeinderäte erhalten die gleichen Sozialzulagen wie die Angestellten der Gemeinde, anteilmässig entsprechend ihren Pensen.

**Art. 7 Anteilmässiger Besoldungsanspruch**

Ein anteilmässiger Besoldungsanspruch besteht, wenn die Amtsdauer während des Kalenderjahres beginnt oder endet.

**Art. 8 Auszahlung des Lohnes**

Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilbeträgen ausbezahlt. An jedem Monatsende wird ein Teilbetrag und im Monat Dezember zusätzlich ein Teilbetrag als 13. Monatslohn ausbezahlt.

**Art. 9 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

<sup>1</sup> Die Gemeinderätinnen/Gemeinderäte sind im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge versichert.

<sup>2</sup> Es gilt das Pensionsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates vom 11.06.1991.

**Art. 10 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Berufs- und soweit notwendig Nichtberufsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten versichert.

<sup>2</sup> Die Prämien der Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung werden zwischen der Gemeinde und den Gemeinderätinnen/Gemeinderäten im gleichen Verhältnis aufgeteilt wie zwischen der Gemeinde und dem Gemeindepersonal.

**Art. 11 Entschädigung bei Arbeitsunfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall erfolgt sinngemäss nach Art. 19 des Personalreglements der Gemeinde Emmen.

<sup>2</sup> Die Leistungen im Todesfall richten sich nach Art. 21 des Personalreglements.

**Art. 12 Spesenvergütung**

~~Der Gemeinderat regelt die Spesenvergütung mit einer separaten Spesenregelung.~~

**Neu:**

Für jedes Mitglied des Gemeinderates stehen für Repräsentationspflichten und Fahrspesen 5% seiner Jahresbruttobesoldung zur Verfügung.

**Neu:**

### **Art. 13 Nebenbeschäftigungen**

<sup>1</sup> Die Einsitznahme in den Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften oder anderer gewinnorientierter Unternehmungen setzt die ausdrückliche Zustimmung des Gemeinderates voraus.

<sup>2</sup> Die Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderates dürfen sich nicht nachteilig auf die Funktion oder die Arbeit auswirken. Mitglieder des Gemeinderates verpflichten sich zu Beginn jeder Legislatur und bei jeder Veränderung, sämtliche Nebenbeschäftigungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, welche nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gemeinderates stehen, dem Gemeinderat unter Angabe der damit allenfalls verbundenen Entschädigungen zu melden.

<sup>3</sup> Wenn die Einsitznahme in Organen von Institutionen, Verbänden oder Organisationen im Interesse der Gemeinde erfolgen, ist mit dem Mitglied des Gemeinderates die Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen des Gemeinderatpensums oder im Rahmen seiner frei verfügbaren Zeiten zu regeln. In Abhängigkeit davon regelt der Gemeinderat mit seinem Mitglied auch die Verteilung der damit verbundenen Entschädigungen sowie eine Abgeltung für die Nutzung der Gemeindeinfrastruktur.

Neue Nummerierung der Artikel

### **Art. 14 Ferienanspruch**

Der Ferienanspruch der Gemeinderätinnen/Gemeinderäte richtet sich nach der Regelung für das Personal der Gemeinde Emmen.

### **Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Besoldungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates von Emmen vom 24. Oktober 1989 wird aufgehoben.

### **Art. 16 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Das Besoldungsreglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Besoldungsreglement unterliegt dem fakultativen Referendum

Emmen, 9. Dezember 1998

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Ratspräsident:

E. Lutz

Der Ratsschreiber:

P. Vogel

**Änderungen:**

Art. 1, 2, 3 und 5 mit Inkraftsetzung 1. September 2000 geändert; Einwohnerratsbeschluss vom 6. Juni 2000

Art. 4, 5 und 11 mit Inkraftsetzung 1. Oktober 2007 geändert; Einwohnerratsbeschluss vom 3. Juli 2007

Art. 4, 12, 13, 14, 15, 16 mit Inkraftsetzung 1. September 2020 geändert, Einwohnerratsbeschluss vom 17. September 2019